

SATZUNG DER GEMEINDE STOLPE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 02 "BIOGASANLAGE DERSEWITZ II"

Aufgrund des § 10 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Biogasanlage Dersewitz II", bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

TEXT - TEIL B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Annahmehallen, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation, Trocknung, Lagerung, Verarbeitung und Einspeisung von Biogas.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 a BauGB).

1.1.2 Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten, wie Schornsteine und Lüftungsröhre.

1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,70 begrenzt.

1.1.4 Ausnahmsweise sind Telekommunikationsanlagen mit einer maximalen Höhe bis 66 m über HN 76 (entspricht einer Bauwerkshöhe bis 50 m) zulässig.

Rechtsgrundlagen

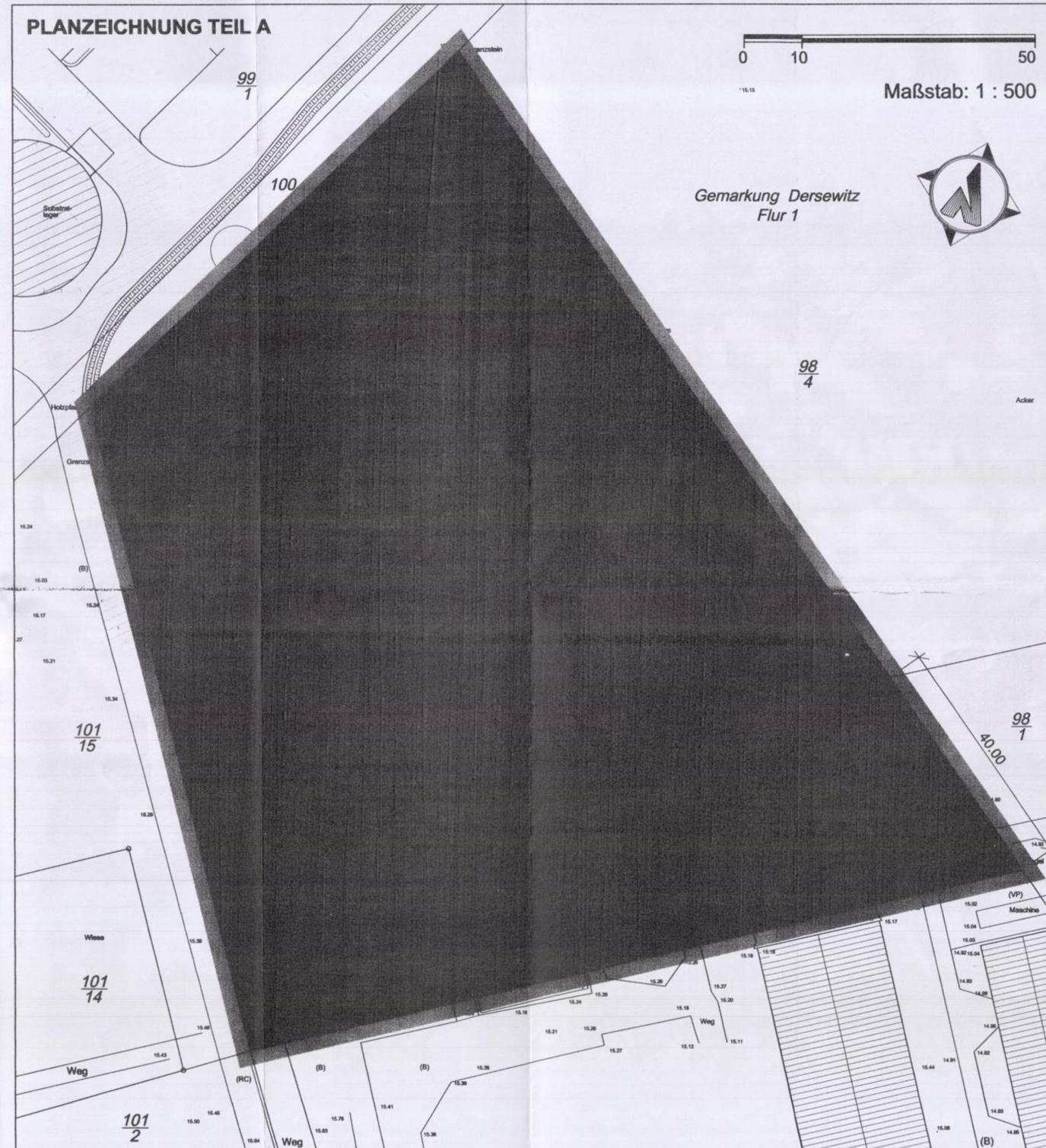
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378).
- Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 382)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG), i. d. F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 1.03.2010
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Hauptsatzung der Gemeinde Stolpe in der aktuellen Fassung

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes (gemäß Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 veröffentlicht im BGBl. I S. 58, am 22.01.1991)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)
- sonstiges Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Höhe baulicher Anlagen (Oberkante)
- OK 32,00 als Höchstmaß in Metern über HN 76
3. Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
4. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- II. Darstellung ohne Normcharakter
- vorf. Mauer
- (B) vorf. Befestigung
- vorf. Funkturm
- 5,00 Bemaßung in Metern
- 15,00 Geländehöhe in Metern über HN 76
- 101/2 Katasterinformation auf der Grundlage des automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK) 17.06.2010 vom Katasteramt Anklam

PLANZEICHNUNG TEIL A



Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1:500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 1,52 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Dersewitz:

Flur 1: 101/10 und 101/15 (teilweise)
Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Dersewitz.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage (Flurstück 100 der Flur 1 in der Gemarkung Dersewitz)
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Flurstück 98/1 und 98/4 der Flur 1 in der Gemarkung Dersewitz)
- im Süden durch ein Landwirtschaftliches Betriebsgelände (Flurstück 101/2 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Dersewitz)
- im Westen durch die Erschließungsstraße der vorhandenen Biogasanlage (Teilflächen der Flurstücke 101/15 und 101/2 der Flur 1 in der Gemarkung Dersewitz)

Hinweise

- „Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.“
- Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V S. 66, 84) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

Plangrundlage

- Vermessungsplan des Vermessungsbüros Sauder, Neubrandenburg 22.06.2010, Höhenbezug HN 76, Lagebezug S 42/83 (3°)
- Anlagenbezogener Lageplan der SHN GmbH, Am Flughafen 2, 09119 Chemnitz, 2.12.2010

Verfahrensvermerke

1. Die verwendete Planungsentwurf enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 17.06.2010 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.05.10. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land“ ersichtlich bekannt gemacht worden.
3. Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle (Hilfsmittel 17 LPIG) über die Absicht, der Aufstellung des Bebauungsplans am 04.07.10 informiert worden.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde durch Vorstellung und Erläuterung des Vorentwurfs, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, am 23.06.10 durchgeführt.
5. Die Behörden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.10 nach § 4 (1) BauGB frühzeitig unterrichtet sowie mit Schreiben vom 22.07.10 nach § 4 (2) BauGB die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6. Die Gemeindevertretung hat am 02.07.10 den Entwurf des Bebauungsplanes zur Auflegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
7. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und der Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen vom 02.07.10 bis zum 07.07.10 während der Dienstzeiten im Amt Anklam-Land durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land“ in der Zeit vom 02.07.10 bis zum 07.07.10 ersichtlich bekannt gemacht worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen zu § 4 (2) BauGB am 22.07.10 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Bebauungsplan wurde am 22.07.10 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 3 BauGB wurden von der Gemeindevertretung gebilligt.
10. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgeführt.
11. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 02.07.10 bis 07.07.10 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 2 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB). Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Übersichtskarte

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2005



Satzung der Gemeinde Stolpe über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02 "Biogasanlage Dersewitz II"

BEARBEITUNGSSTAND: 12.07.2011

Entwurfsbearbeitung:

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG

BAULEITPLANUNG - HOCHBAUPLANUNG - TIEFBAUPLANUNG
Garstenstraße 9 Tel. (0395) 4222030 Fax (0395) 4222000
17034 Neubrandenburg E-mail: tiefbau@baukonzept-neubrandenburg.de